



**Fachhochschule  
Ludwigshafen am Rhein**  
Hochschule  
für Wirtschaft  
University of Applied  
Sciences

## **Ordnung über das praktische Studiensemester als “Praxissemester“ für den Studiengang "Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP"**

### **Präambel**

Der duale Vollstudiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP in Gestalt der Verzahnung von Hochschulstudium und Berufsausbildung gewährleistet einen starken Praxisbezug der Ausbildung und Orientierung der angewandten Forschung, Wissenschaft und Lehre an den Anforderungen der Unternehmen im Gesundheitswesen. Diese Kombination gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und erweist sich in hohem Maße als zukunftsorientiert.

Das praktische Studiensemester liegt in der Regel im 6. Semester. Voraussetzung für die Aufnahme des praktischen Studiensemesters ist das bestandene Vordiplom.

Das praktische Studiensemester kann in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsnahen privaten oder öffentlichen Institution des Gesundheitswesens im In- oder Ausland durchgeführt werden. Dann wird es im Folgenden „Praxissemester“ genannt. Dieser Teil wird in der vorliegenden Praxissemesterordnung geregelt.

Das praktische Studiensemester kann auch an einer ausländischen fremdsprachigen Hochschule erbracht werden. Dann wird es als „Auslandssemester“ bezeichnet. Hierzu gilt die Ordnung über das praktische Studiensemester als „Auslandssemester“ der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein (siehe Anlage 1).

### **(1) Ausbildungsziele**

Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf möglichst vielen für den Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund GiP relevanten Gebieten in einer Praktikumsstelle erwerben. Diese Berufspraxis soll das wissenschaftliche Studium ergänzen und den Einstieg in eine Laufbahn als Gesundheitsökonom/-in erleichtern.

### **(2) Status des Praktikanten / der Praktikantin**

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Die Praktikantin / der Praktikant bleibt während des Praxissemesters als ordentliche Studentin / ordentlicher Student in der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Hochschule für Wirtschaft, immatrikuliert. Studierende sind jedoch keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praktikumsstelle weder dem

Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz, soweit sie sich nicht in der Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten befinden. Allerdings sind die Praktikantinnen/Praktikanten an die Ordnung ihrer Praktikumsstelle gebunden.

### **(3) Ausbildungsdauer**

Die Dauer des Praxissemesters beträgt einen zusammenhängenden Zeitraum von 19 Wochen, sodass sich einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen ein Zeitraum von mindestens 20 Wochen ergibt. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht nicht. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 5 Tage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

### **(4) Praktikumsstelle**

Das Praxissemester muss in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer privaten oder öffentlichen Institution des Gesundheitswesens (Praktikumsstelle) im In- oder Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine genehmigungsfähige Praktikumsstelle finden und schlagen diese ihrem Praktikanten-Betreuer an der Hochschule vor. Soweit möglich wird die Suche nach Praktikumsstellen von der Hochschule unterstützt.

### **(5) Praktikantenbetreuung**

Die Studierenden werden durch eine Professorin/einen Professor, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einen Lehrbeauftragten der Fachhochschule Ludwigshafen betreut (Praktikanten-Betreuerin/Praktikanten-Betreuer der Hochschule). Diese beraten, insbesondere in fachlicher Hinsicht, und betreuen die Praktikantinnen/Praktikanten während des Praxissemesters. Im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin schlagen die Studentinnen/Studenten ihre Praktikumsstelle vor. Die mit dem Studiengang GiP kooperierenden Unternehmen sowie die mit Ihnen verbundenen Unternehmen gelten als genehmigte Praktikumsstelle. Soweit eine Praktikantin/ein Praktikant ihr Praxissemester bei einem anderen Unternehmen ableisten möchte ist dies durch den Dekan des zugehörigen Fachbereichs zu genehmigen. Die Genehmigung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums einzuholen.

### **(6) Praktikumsvertrag**

Die Praktikantin/der Praktikant schließt mit der Praktikumsstelle einen Vertrag. Dieser soll die Ziele und Inhalte des Praktikums umreißen. Ferner soll eine Betreuerin/ein Betreuer, der Praktikantin/des Praktikanten in der Praktikumsstelle benannt werden.

### **(7) Ausbildungsablauf**

Die Ausbildungsdauer in der Praktikumsstelle soll vier Stufen umfassen:

1. Einführung in die Strukturen und Abläufe der Praktikumsstelle.
2. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus möglichst verschiedenen in einem Praktikumsplan benannten Abteilungen.
3. Soweit möglich, verantwortliche bzw. mitverantwortliche Durchführung oder Begleitung von Projekten.
4. Soweit erforderlich, ergänzendes Studium einschlägiger Fachliteratur bzw. anderer schriftlicher Unterlagen.

Das Praxissemester wird durch Blockveranstaltungen ergänzt. Diese dienen als Präsentations- und Diskussionsforen für die in der Praxis erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Problemlösungen.

Die Studierenden haben im gleichen oder dem Praxissemester nachfolgenden Semester über das Praktikum ein Referat (siehe 10 Ziff. 4.) zu halten, dessen Thema mit der Betreuerin/dem Betreuer der Hochschule festgelegt wird.

Die Anwesenheit bei den Blockveranstaltungen während und nach dem Praktikum ist Pflicht. Über die Teilnahme sowie das anerkannte Referat wird durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt.

Die Ausbildung in der Praxisstelle soll in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten fünf Arbeitsbereichen liegen:

- Controllingkonzeptionen
- Bilanz-, Kostenmanagement, Patientenabrechnung
- Informations- und Kommunikationsmanagement, Marketing
- Medizinmanagement, Medizincontrolling, Med. Dokumentation
- Arbeits-, Sozial-, Medizin- und Gesundheitsrecht

## **(8) Versicherungsschutz**

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen auch während des Praxissemesters einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit haben und dies gegenüber der Fachhochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters grundsätzlich renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters über die Berufsgenossenschaft im Unfallversicherungsschutz der Praktikumsstelle einbezogen, wenn die Praktikumsstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praktikum im Ausland muss sich die Praktikantin/der Praktikant informieren und gegebenenfalls für das jeweilige Land selbst einen Versicherungsschutz veranlassen.

## **(9) Praxisbericht**

Die Studierenden haben über ihr Praktikum einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Praxisbericht muss detaillierte Beschreibungen der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche enthalten, wobei die eigenen Aktivitäten der Praktikantin/des Praktikanten besonders darzulegen sind. Der Bericht soll mindestens 15 DIN-A-4-Seiten Text umfassen, zuzüglich Abbildungen, Tabellen und sonstigen Anlagen.

Die Studierenden haben den Praxisbericht zu unterschreiben und zunächst der Betreuerin/dem Betreuer in der Praktikumsstelle zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen. Dann ist der Praxisbericht durch die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule zu unterschreiben, falls er den Anforderungen genügt.

### **(10) Nachweis des Praxissemesters**

Das Praxissemester wird nachgewiesen durch:

1. einen Arbeitsvertrag, Volontariatsvertrag oder einen Praktikumvertrag
2. einen Tätigkeitsnachweis, in dem die Praktikumsstelle eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten, Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiungen ausstellt,
3. eine Bescheinigung der Betreuerin/des Betreuers der Hochschule über die Anwesenheit an den Blockveranstaltungen vor und nach dem Praktikum,
4. das anerkannte Referat,
5. den Praxisbericht.

Diese Unterlagen sind vollständig in dem auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen.

### **(11) Anerkennung des Praxissemesters**

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet auf Vorschlag der Praktikanten-Betreuerin/des Praktikanten-Betreuers die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs I.

Ludwigshafen am Rhein, den

Die Dekanin/der Dekan des  
Fachbereiches I

Anlage: Ordnung über das praktische Studiensemester als „Auslandsemester“  
Antrag auf Genehmigung des praktischen Studiensemesters